

UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1.1. Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Lage im Raum: Das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet Eisenwiese-Kitt befindet sich in der Gemeinde Remchingen, am nördlichen Ortseingang des Ortsteils Nöttingen.

Art des Vorhabens und Festsetzungen: Die Bebauungsplanänderung „Eisenwiese-Kitt“ sieht lediglich eine veränderte Verkehrsführung der Straße Am Eisengraben, der Tullastraße und der Lailingstraße als Teil der geplanten Ortsteilverbinding vor. Es werden die daraus erforderlichen Anpassungen und Anpassungen an die aktuellen baulichen und geplanten Entwicklungen aufgegriffen. Alle anderen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden nicht geändert.

Umfang des Vorhabens: Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,1 ha. Das Planungsgebiet ist weitgehend bebaut. Das bisher zulässige Maß der Nutzung wird nicht verändert, so dass der Anteil der zulässigerweise zu versiegelnden Fläche gleich bleibt.

1.2. Übergeordnete Gesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze: Für das anstehende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 31.7.2009 I 2585),) zu beachten.

Regionalplan: Das Unterzentrum Remchingen ist im Regionalplan Nordschwarzwald als Fläche für Industrie / Gewerbe Bestand dargestellt.

Flächennutzungsplan: Die Fläche ist im FNP der Gemeinde Remchingen als bestehende gewerbliche Baufläche dargestellt.

Bestehende und angrenzenden Bebauungspläne: Für das Planungsgebiet bestehen verbindliche Bebauungspläne, die mit der vorliegenden Planung geändert werden.

- „Eisenwiese-Kitt“, 1. Änderung und Erweiterung, in Kraft seit dem 26.11.1993.
- „Ortsteilverbinding Nöttingen-Darmsbach/Wilferdingen mit Teiländerung der Bebauungspläne „Eisenwiese-Kitt“ und Darmsbach-Kapellgass“. Teil B dieses Bebauungsplans soll aufgehoben werden.

Fachplanungen: Für das Planungsgebiet liegen keine aktuellen Fachplanungen und Fachgutachten in Bezug auf Lärm, Schadstoffe, Klima, Boden und Wasser vor. Lediglich für die neue Verkehrsführung innerhalb des Industrie- und Gewerbegebiets liegt der Vorentwurf des Ingenieurbüros Köhler und Leutwein vor.

2. BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Beschreibung der Bestandssituation umfasst die Funktion der Schutzgüter, die Art des Bestands, vorhandene Vorbelastungen, Empfindlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten.

Auf die Bestandsbeschreibung und –bewertung baut die Beschreibung der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Veränderung des Umweltzustands auf. Sie ist Grundlage zur Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.

2.1. Aktuelle Flächennutzung

Die Grundstücke im Industrie- und Gewerbegebiet sind gewerblich genutzt und überwiegend bebaut. Die Flächen sind durch einen hohen Versiegelungsgrad und einen hohen Anteil an Stellplatzflächen geprägt. Der geringe Anteil an Grünflächen wird von Verkehrsgrün sowie von Grünflächen auf noch unbebauten Grundstücken geprägt.

2.2. Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung Auswirkungen auf die Gesundheit und die Erholungsfunktion der Landschaft durch Lärm, Schadstoffmissionen und Veränderungen des Landschaftsbildes durch großformatige Baukörper von Bedeutung.

- Bestand und Bewertung, Vorbelastungen: Das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet ist durch Ziel- und Quellverkehr von Verkehrslärm belastet. Das Gebiet besitzt keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung.
- Auswirkungen durch das Vorhaben: Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans kommt es zu keiner wesentlichen Änderung weder der bisherigen Nutzungen noch der Intensität der Ziel- und Quellverkehre. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind somit nicht zu erwarten. Bei Fertigstellung auch des nördlichen Abschnitts der geplanten Umgehung von Nöttingen, wird es aufgrund der Verkehrsentlastung zu Verbesserungen für die Bewohner der östlichen Tullastraße und der Karlsbader Straße kommen.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich: Keine erforderlich.
- Ergebnis: Durch die Bebauungsplanänderung werden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen planerisch vorbereitet.

2.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

- Bestand und Bewertung, Vorbelastungen: Das Planungsgebiet ist im Wesentlichen durch einen hohen Versiegelungs- und Überbauungsgrad im Bestand gekennzeichnet. Verbleibende Lebensräume sind Verkehrs- und Abstandsgrünflächen sowie die Grünflächen unbebauter Grundstücke. Die vorhandenen Lebensräume sind von einer überwiegend geringen Wertigkeit. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung (intensive gewerbliche Nutzung) kann davon ausgegangen werden, dass im Planungsgebiet keine besonders gefährdeten oder störungsempfindlichen Arten in relevanten Populationen anzutreffen sind.
- Auswirkungen durch das Vorhaben: Die vorliegende Bebauungsplanänderung beinhaltet keine Änderung der Nutzungsart und des Ausnutzungsgrades. Aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungs- und Überbauungsgrads kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Lebensräume auch zukünftig nicht verändert werden.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich: Keine erforderlich

- Ergebnis: Aufgrund der Vorbelastung und des bestehenden hohen Grades der Versiegelung und der Überbauung werden durch die Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts hervorgerufen.

2.4. Schutzgut Boden

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

- Bestand und Bewertung, Vorbelastungen: Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung ist von einer erheblichen anthropogenen Überprägung der Böden auszugehen. Altlastenverdächtige Flächen sind nicht verzeichnet.
- Auswirkungen durch das Vorhaben: Aufgrund der bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich: Keine erforderlich
- Ergebnis: Aufgrund der Bestandssituation und Vorbelastung entstehen durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden.

2.5. Schutzgut Wasser

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Dieses Vorgehen dient dazu, eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

- Bestand und Bewertung, Vorbelastungen: Fließgewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Der hohe Versiegelungsgrad des Untersuchungsgebiets im Bestand sowie die erhebliche anthropogene Überprägung nicht versiegelter Restflächen lassen auf eine insgesamt geringe Bedeutung des Gebiets für die Grundwasserneubildung schließen. Teilweise sind bereits wasserdurchlässige Pflasterbeläge auf Parkierungsflächen vorhanden.
- Auswirkungen durch das Vorhaben: Da die Festsetzungen zur Nutzungsart im Wesentlichen eine Festschreibung der aktuellen Nutzung darstellen, ist von keiner zusätzlichen erheblichen Auswirkung auf den Wasserhaushalt auszugehen.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich: Keine erforderlich
- Ergebnis: In der Summe ist davon auszugehen, dass es zu keinen zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung kommen wird.

2.6. Schutzgut Klima

Die Veränderung der Flächennutzung wie eine Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden kann sich sowohl auf das Klima der zu untersuchenden Fläche selbst als auch auf das der angrenzenden Flächen auswirken.

- Bestand und Bewertung, Vorbelastungen: Der Planungsraum ist aufgrund des hohen Überbauungs- und Versiegelungsgrads des bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets als klimatischer Belastungsraum einzustufen.
- Auswirkungen durch das Vorhaben: Der Bebauungsplan sieht im Wesentlichen eine Festschreibung der bestehenden Nutzungen vor. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht abzuschätzen.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich: Keine erforderlich
- Ergebnis: Durch die Festschreibung der Bestandssituation kommt es durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu keinen zusätzlichen erheblichen Auswirkungen.

2.7. Schutzgut Landschaft

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Hierzu gehört auch die Stadtlandschaft.

- Bestand und Bewertung, Vorbelastungen: Das Landschafts- bzw. Ortsbild des Planungsgebiets wird durch die bereits bestehende, intensive gewerbliche Nutzung bestimmt.
- Auswirkungen durch das Vorhaben: Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sind keine zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen abzuschätzen.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich: Keine erforderlich
- Ergebnis: Das Vorhaben führt zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Fundstellen darstellen. Im Planungsgebiet sind keine derartigen Objekte bekannt.

2.9. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und –netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Da in der Summe von der Planänderung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgehen werden, können auch keine Wechselwirkungen beschrieben werden.

2.10. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Es sind durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter und auch keine Wechselwirkungen zu erwarten.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1. Entwicklung des Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planänderung

Ohne die Planänderung würde der aufzuhebende Teil B des Bebauungsplans „Ortsteilverbindung Nöttingen-Darmsbach/Wilferdingen“ weiter gelten.

3.2. Entwicklung des Umweltzustand bei Durchführung der Planänderung

Mit der Durchführung der Bebauungsplanänderung wird sich der Umweltzustand innerhalb des Planungsgebiets insbesondere in Bezug auf die neue Verkehrsführung nicht wesentlich verändern. Eine Änderung der Nutzungsart Industrie- und Gewerbegebiet im Vergleich zu Bestandssituation ergibt sich nicht.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. BNatSchG und BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung zum Ausgleich zu treffen. Absehbare Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu vermeiden bzw. zu minimieren und entstehende Wertverluste durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zusätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans auf ein oder mehrere Schutzgüter sind nicht festzustellen. Spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden deswegen nicht getroffen. Sonstige Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung sind in den vorherigen Kapiteln dargestellt.

Da die Festsetzungen im Wesentlichen eine Festschreibung der bestehenden Flächennutzung darstellen, sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt erforderlich.

5. ANDERWEITIGE PLANUNGSAALTERNATIVEN

Da es sich lediglich um eine leicht veränderte Verkehrsführung der Ortsteilverbindung innerhalb des Industrie- und Gewerbegebiets „Eisenwiese-Kitt“ handelt, die die bisherigen Planungen der Trasse optimiert, war es nicht erforderlich, erneut Planungs- oder Standortalternativen zu prüfen.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz greift der Umweltbericht auf den Landschaftsplan, auf die örtliche Erhebung und auf die der Gemeindeverwaltung vorliegenden Informationen zurück.

6.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist nicht vorhanden. Eine Erforderlichkeit ist aufgrund der bauplanungsrechtlichen Festschreibung der bestehenden Nutzungen des Gebiets nicht gegeben.

6.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung
Grünordnerische Maßnahmen werden mit der Planänderung nicht begründet. Eine Umweltüberwachung ist deshalb nicht erforderlich.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Bebauungsplanänderung „Eisenwiese-Kitt“, 4. Änderung beinhaltet die Änderung der Verkehrsführung. Alle anderen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gelten mit nur geringfügigen Änderungen weiter.

Der Bebauungsplan beinhaltet somit im Wesentlichen die Festschreibung der heute bereits bestehenden Nutzung.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt konnten somit nicht festgestellt werden. Spezifische Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sind demzufolge nicht notwendig und werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Remchingen, den 27.10.2011

PS Planungsbüro Schippalies
Dipl.-Ing. Petra Schippalies
Freie Stadtplanerin

Ettlinger Str. 6, 76307 Karlsbad
Tel 07202 / 938613 Fax 032121 / 283346


Der Bürgermeister
Luca Wilhelm Prayon

Planverfasser

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10 Abs. 4 BauGB

Die vorgenannte Bebauungsplanänderung ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 BauGB)

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planalternativen zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB	Art und Weise der Berücksichtigung
a. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.	Keine Auswirkungen zu erwarten, da im wesentlichen nur die Verkehrsführung in einem bestehenden Gewerbegebiet geändert wurde.
b. Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.	Berücksichtigung nicht erforderlich, da solche Gebiet nicht betroffen sind.
c. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.	Berücksichtigung nicht erforderlich, da es sich um ein bestehendes Gewerbegebiet handelt und keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten sind.
d. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.	Keine Auswirkungen zu erwarten. Berücksichtigung nicht erforderlich.
e. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.	In Bezug auf Emissionen sind durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich um ein bestehendes Gewerbegebiet handelt. Berücksichtigung nicht erforderlich.
f. Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	Keine Berücksichtigung möglich, da lediglich die Verkehrsführung verändert wurde.
g. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts).	Keine Berücksichtigung erforderlich, da Bestandsgebiet.
h. Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	Planungsgebiet fällt nicht unter diese Gebiete. Berücksichtigung nicht erforderlich.
i. Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.	Keine Wechselwirkungen betroffen.

Umweltbelange nach § 1a BauGB	Art und Weise der Berücksichtigung
Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden, Innenentwicklung fördern und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzen.	Keine Berücksichtigung erforderlich, da das Maß der Nutzung nicht verändert wurde und sich somit am vorhandenen Versiegelungsgrad nichts ändert.
Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (siehe Ziffer a.).	Keine Berücksichtigung erforderlich, da es sich um ein bestehendes Gewerbegebiet handelt.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB	Keine Berücksichtigung erforderlich, da es sich um ein bestehendes Gewerbegebiet handelt.
Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4 BauGB	Nicht betroffen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden teilweise Anregungen zu der beabsichtigten Änderung vorgetragen. Die Anregungen der angrenzenden Betriebsinhaber wurden in der Fortführung der Planung berücksichtigt und in Gesprächen erneut abgestimmt. Der durch den Regionalverband Nordschwarzwald vorgetragene Anregung zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe auszuschließen, wurde gefolgt. Auswirkungen auf Umweltbelange ergaben sich durch vorgetragene Stellungnahmen nicht.

3. Planungsalternativen

Da es sich lediglich um eine leicht veränderte Verkehrsführung der Ortsteilverbindung innerhalb des Industrie- und Gewerbegebiets „Eisenwiese-Kitt“ handelt, die die bisherigen Planungen der Trasse optimiert, war es nicht erforderlich, erneut Planungs- oder Standortalternativen zu prüfen.

4. Zusammenfassung

Die Bebauungsplanänderung „Eisenwiese-Kitt“, 4. Änderung beinhaltet die Änderung der Verkehrsführung. Alle anderen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gelten mit nur geringfügigen Änderungen weiter.

Der Bebauungsplan beinhaltet somit im Wesentlichen die Festschreibung der heute bereits bestehenden Nutzung.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt konnten somit nicht festgestellt werden. Spezifische Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sind demzufolge nicht notwendig und werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Remchingen, den 27. OKT. 2011

PS Planungsbüro Schippalies
Dipl.-Ing. Petra Schippalies
Freie Stadtplanerin

Ettlinger Str. 6, 76307 Karlsbad
Tel 07202 / 938613 Fax 032121 / 283346


Der Bürgermeister
Luca Wilhelm Prayon

Planverfasser